

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 21.05.2015

SR/BeVoSr/239/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	01.06.2015	Ö
Stadtvertretung	22.06.2015	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

## Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

### Zielsetzung:

Die Obdachlosigkeit stellt in Hinblick auf die Gefährdung der Gesundheit und der Habe der Obdachlosen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde hat nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG) die Aufgabe, durch Einweisung diese Gefahr abzuwehren.

Aufgrund des zunehmenden Flüchtlingsstromes steht auch die Stadt Ratzeburg vor der Herausforderung, diesen Personenkreis angemessen unterzubringen. Während des laufenden Asylverfahrens und der Abhängigkeit von Sozialleistungen ist es für diese Personen schwierig bis unmöglich, Wohnraum selbst anzumieten. Zudem sollen Personen, die unter das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) fallen, vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Die vorhandene Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg vom 23. Dezember 1963 und die Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg vom 23. Dezember 1963 ist nicht mehr zeitgemäß, und daher dringend zu überarbeiten.

### Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss beschließt der Stadtvertretung zu empfehlen, die novellierte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie vorgelegt zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 23. Dezember 1963 außer Kraft zu setzen.**

**Die Stadtvertretung beschließt die novellierte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie vorgelegt und setzt gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 23. Dezember 1963 außer Kraft.**

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Ralf Weindock am 08.05.2015

Bürgermeister Voß am 08.05.2015

Heinz Suhr am 21.05.2015

**Sachverhalt:**

Für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen stehen 14 Unterkünfte für 80 Personen zur Verfügung.

Um die Kosten auf die Obdachlosen umlegen zu können, muss eine Kostenermittlung auf Basis der voraussichtlich zu erwartenden Kosten vorgenommen werden. Darin sollten laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, Wasserversorgung, Entwässerung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfegerkosten, Sach- und Haftpflichtversicherung, Hausreinigung, Ungezieferbekämpfung, Hauswart, Gartenpflege, maschinelle Wascheinrichtung, Verwaltungskosten, sonstige Betriebskosten und Reparaturen, die von der Stadt Ratzeburg zu vertreten sind, enthalten sein. Strom- und Heizkosten müssen ebenfalls berücksichtigt werden, sofern keine getrennten Zähler vorhanden sind. Zum 01.03. eines jeden Jahres sollte ggf. eine Gebührenanpassung erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt Nachforderungen oder Preissteigerungen berücksichtigt werden können.

Leerstände können nicht umgelegt werden; diese wären aus dem städtischen Haushalt auszugleichen.

Die Benutzungsgebühr sollte pro Person und Monat berechnet werden. Der Vorteil gegenüber einer €/ m<sup>2</sup>-Monat-Berechnung liegt durch den geringen Verwaltungsaufwand auf der Hand. Außerdem lässt sich die Obdachlosenunterbringung nicht mit einem Mietverhältnis vergleichen, bei der eine Aufschlüsselung und Abrechnung jeglicher Nebenkosten vorgeschrieben ist.

Eine genaue, rechtssichere Gebührenkalkulation wird derzeit erarbeitet.

Um die Vielzahl an Hilfestellungen und Leistungen wirksam zu organisieren, ist es notwendig, auch auf Grund der schwierigen sozialen Gegebenheiten und der dezentralen Lage der Unterkünfte, eine/n Koordinator/in einzustellen.

Folgende Aufgaben sollten u.a. zu dessen/deren Profil gehören:

- Ansprechpartner für Flüchtlinge/Asylbewerber und Obdachlose vor Ort
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen / Schreiben
- Hilfestellung bei der Integration
- Protokollierung von Schäden im Rahmen von Ein- und Auszügen

- Organisation der Unterbringung
- Aushändigung / Annahme von Zimmerschlüsseln
- Kleine Reparaturen / Wartungsarbeiten (selbst durchführen oder veranlassen)
- Unterhaltung / Reinigung der Ausstattung
- Gewährleistung der Mülltrennung /Entsorgung.

Die Erfahrungen zeigen, dass diese Tätigkeiten unbedingt erforderlich sind und ein fester Bestandteil der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung sein sollten. Dementsprechend müssten die Personalkosten in die Benutzungsgebühr eingearbeitet werden.

Für den Fall, dass die Polizei außerhalb der regulären Arbeitszeiten eine Person für eine Nacht einweisen muss, sollte eine Schlichtwohnung in der Seedorfer Straße freigehalten werden.

Die eingewiesene Person erhält keinen Schlüssel, so dass ein Zutritt nur mit der Polizei oder der Ordnungsabteilung bzw. Koordinator/in möglich ist.

Die Wohnung müsste dementsprechend für diese Fälle ausgestattet werden. Die Kosten für eine Unterbringung im Hotel oder einer Pension entfallen somit (s. Vermerk von Frau Pagel vom 12.01.15).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

### **Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**